



BBSV Salzburg, Osteria Cavalli, Sektion Tennis Reservierungs- und Platzordnung

Kerninhalte der Ordnung:

Zeitblöcke:	§ 11
Abendbelegung – Mitglied/Vollzahler:	§§ 12 ff
Gäste (auch Abendbelegung):	§§ 18 ff
Kinder und Jugendliche (auch Abend):	§§ 24 ff
Forderung:	§§ 33 ff

1. Teil Einleitung

Ziel

§ 1. (1) Als oberstes Ziel verfolgt die gegenständliche Ordnung, dass jedes Mitglied über die gleiche Möglichkeit verfügt, die Tennisanlagen zu nutzen. Eine faire Platznutzung bzw. Auslastung soll somit zwischen den BBSV Sektion Tennis - Mitgliedern gewährleistet sein.

(2) Die Reservierungs- und Platzordnung soll zudem sicherstellen, dass der Spielbetrieb niveauvoll sowie in einem harmonischen Miteinander abläuft. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt, eine ungerechtfertigte Privilegierung ist ausgeschlossen.

Änderungsermächtigung

§ 2. (1) Bestehende Regeln bzw. Neuregelungen werden bei Bedarf, zur Erreichung des Ziels (§ 1), geändert bzw. neu eingeführt. Die auf der Vereinshomepage einzusehende Reservierungs- und Platzordnung ist die jeweils gültige Fassung. Eine Änderung der Reservierungsordnung hat nur auf künftige Reservierungen Auswirkung.

(2) Einzelne anlassbezogene Ausnahmegenehmigungen und Einschränkungen können von der Sektionsleitung verfügt werden.

(3) Auf offizielle BBSV Veranstaltungen (Einzelmeisterschaft, Doppelcup, Sommerfest, Dienstagdoppel, ua.) findet die gegenständliche Reservierungsordnung nur insoweit Anwendung, als das der gebuchte Zeitraum nicht überschritten (§ 42 Abs. 5 gilt) und der andere Spielbetrieb nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf. Auf Spiele im Rahmen dieser Veranstaltungen finden die Regelungen hinsichtlich Zeitblöcke (§ 11) und Abendbelegung (§§ 12 ff) keine Anwendung.

Reservierungsprogramm / Probebuchungen

§ 3. (1) Platzbuchungen sind im Reservierungsprogramm zu tätigen.

(2) Es können im Reservierungsprogramm Probebuchungen durchgeführt werden. Diese Buchungen umgehend wieder löschen, da das Reservierungsprogramm nicht zwischen Probemodus und Echtmodus unterscheidet. Zudem darf durch Probebuchungen der Echtbetrieb nicht über das nötige Maß hinaus beeinträchtigt werden.

(3) Im Reservierungsprogramm können gegenständliche Regeln nicht einprogrammiert werden. Für die Einhaltung ist daher jedes Mitglied selbstständig verantwortlich.

Allgemein anerkannte Regeln

§ 4. (1) Sämtliche allgemein anerkannten Benützungsregeln sowie Platzordnungsregelungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Bei Zweifeln, ob eine Regel als allgemein anerkannt gilt, entscheidet die Sektionsleitung.

2. Teil

Regelungen

1. Abschnitt: Begriffe

Credits

§ 5. (1) Jedes Mitglied hat im Reservierungssystem eine bestimmte Anzahl an Reservierungspunkten, sogenannte Credits, zum Verbrauch zur Verfügung. Diese Credits werden von den Sektionsleitern allgemein festgelegt und können bei Bedarf individuell bzw. allgemein angepasst werden.

(2) Solange nachfolgend keine Einschränkungen bestehen, können diese Credits uneingeschränkt verbraucht werden.

(3) Nach Absolvierung einer Buchung werden die verbuchten Credits automatisch wieder gutgeschrieben.

Reservierungszeitraum

§ 6. (1) Der im Reservierungssystem bestimmte Reservierungszeitraum kann von den Sektionsleitern erweitert bzw. eingeschränkt werden. Der Zeitraum ist für alle Mitglieder, ohne Ausnahme, gleich. Der Zeitraum ist tageweise (Kalendertage) festgelegt. Nach 24:00 Uhr steht der nächste Kalendertag für eine Buchung zur Verfügung.

(2) Die schnellste Buchung entscheidet über die Belegung. Doppelbuchungen werden vom System verhindert.

2. Abschnitt: Besondere Befugnisse der Sektionsleiter

Eingriffe in Reservierungen

§ 7. (1) Seitens der Sektionsleiter besteht bei Missachtung der Ordnung die Möglichkeit jede Reservierung kommentarlos zu löschen.

(2) Im Zuge einer Löschung wird die Sektionsleitung grundsätzlich mit jener Person, die die Buchung im System abgeschlossen hat, in Kontakt getreten.

Benutzersperrung

§ 8. (1) Bei mehrmaligen grob fahrlässigen gleichartigen, sonstigen - auch einmaligen - aus Absicht durchgeführten Fehlbuchungen oder bei anderer Missachtungen der

gegenständlichen Ordnung kann unter Umständen* das verantwortliche Mitglied im Reservierungssystem gesperrt werden. Eine Sperre erfolgt auch bei wiederholter Platzbuchung ohne faktische Nutzung.

(2) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann auch einen Verstoß gegen die Vereinsstatuten darstellen.

(3) Die verschuldete nicht fristgerechte oder ordnungsgemäße Erstattung des Mitgliedsbeitrags führt bis zur ordnungsgemäßen Zahlung jedenfalls zur Sperre.

(4) Jenes Mitglied, welches den Verstoß in einer Form verschuldet hat, ist verantwortliches Mitglied.

(5) Eine Benutzersperrung nimmt dem Mitglied die Möglichkeit der Reservierung. Eine Platznutzung ist unter Beachtung der bestehenden Reservierungen zulässig.

(6) Nach Ablauf von dreißig Kalendertagen, gerechnet nach Ablauf des Kalendertages der Übertretung, darf eine Sperre nicht mehr erfolgen. Bei fortgesetzten gleichartigen Handlungen beginnt die Frist mit Abschluss der letzten Missachtung zu laufen. Eine Einrechnung von Übertretungen, welche länger als 90 Kalendertage zurückliegen, ist in diesen Fällen unzulässig.

(7) Eine Sperre wird im Ausmaß von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen verfügt. Eine Kumulation ist ausgeschlossen. Den Beginn einer Sperre bestimmt die Sektionsleitung. Zwei Monate nach Verhängung darf eine Sperre nicht vollzogen werden.

* Auf den Ausnahmecharakter einer solchen Maßnahme soll dadurch hingewiesen werden. Grundsätzlich wird nicht von einer groben Fahrlässigkeit oder gar Absicht ausgegangen. Bei etwaigen Fehlbuchungen soll der Dialog mit dem betreffenden Mitglied im Vordergrund stehen. Im Detail wurde diese Ordnung entworfen, um etwaige bereits bestehende, zum Teil ungeschriebene Regeln zu dokumentieren und damit auf diese verweisen zu können (Ausschluss von jeglicher Willkür).

3. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

Stornierung

§ 9. (1) Bis zu dreißig Minuten vor dem Reservierungstermin kann eine Buchung storniert werden. Ab dreißig Minuten vor der Reservierung ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

(2) Kann eine Buchung nicht konsumiert werden, ist diese rechtzeitig und ohne unnötigen Aufschub zu stornieren.

(3) Kann eine Reservierung auf Grund von äußeren, auch andere Mitglieder zweifelsfrei hindernden, Einflüssen (starker Regen, Platzüberschwemmung, uä.) nicht konsumiert werden, ist eine Stornierung nicht erforderlich. Im Zweifel ist jedoch eine Stornierung durchzuführen.

(4) Ist ein Platz reserviert und wird der Platz von den laut Reservierung Berechtigten nicht längsten nach 15 Minuten – berechnet vom Zeitpunkt des Reservierungsbeginns – betreten, so darf der Platz von anderen Mitgliedern bespielt werden. Im Falle der Buchung einer weiteren Stunde gilt der 1. Satz sinngemäß.

Spieler - Platzbelegung

§ 10. (1) Im System sind exakt jene Spieler einzutragen, die den Platz letztlich belegen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen (bspw. spontane Platznutzung) denkbar.

(2) Wird der Platz von einer ungeraden Anzahl von Spielern belegt, sind aus technischen Gründen nur zwei bzw. vier Personen einzutragen. Gäste sind jedenfalls in der korrekten Anzahl einzutragen.

Zeitblöcke

§ 11. (1) Im Block dürfen maximal drei Stunden reserviert werden.

(2) Nach jedem Reservierungsblock (Abs. 1) darf vom Benutzer keine weitere Platznutzung, am selben Kalendertag, für die nächsten vier Stunden erfolgen.

(3) An einem Kalendertag darf ein Mitglied maximal fünf Stunden die Plätze belegen.

Abendbelegung

§ 12. Diese Regelung besteht nur an Arbeitstagen. Samstage, Sonntage und Feiertage sind daher nicht Gegenstand dieser Regelung.

§ 13. (1) Für Platzbelegungen ab 17:00 Uhr darf im Reservierungszeitraum nur ein Platz pro Mitglied für zwei Stunden vorgebucht werden. Ist dieser Belegungszeitraum (Buchung) abgelaufen, darf eine weitere Reservierung an einem Folgetag erfolgen.

(2) Eine dritte Stunde kann im Sinne des § 14 gebucht werden.

§ 14. (1) Wurde bereits ein Platz vorgebucht (§ 13) und ist an den Vortagen ein Platz für eine weitere Abendbelegung verfügbar, dann darf nach 12:00 Uhr, am jeweiligen weiteren Spieltag, eine weitere Abendbelegungen gebucht werden.

(2) Auf weitere Buchungen findet die gegenständliche Ordnung volle Anwendung.

§ 15. (1) Spiele im Rahmen von offiziellen BBSV Wettbewerben (Team – Cup, Vereinsmeisterschaft, Doppel – Cup, ua) sind von den Regelungen zur Abendbelegung jedenfalls ausgenommen (§ 2 Abs. 3).

(2) Forderungen unterliegen nicht dieser Ausnahme.

§ 16. Abendbelegungen durch ein Doppel werden nur zur Hälfte gewertet.

§ 17. (1) Es besteht durch Bezahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, sich einen Platz für das ganze Jahr vorreservieren zu lassen (= „Abo“).

(2) Sobald diese „Abo - Reservierung“ im Reservierungszeitraum ersichtlich ist, wirkt sich die gegenständliche Regelung im vollen Maß aus. Ist der Reservierungszeitraum so weit gefasst, dass bereits weitere „Abo – Reservierungen“ ersichtlich sind, so stellt dies eine Ausnahme dar. Die gegenständlichen Regelungen sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

Mitgliedskategorien

§ 17a. (1) Laut Beitragsliste werden die Beträge nach verschiedenen Mitgliedskategorien (Jahresspieler, Anschlussspieler, Kind, usw.) eingeteilt. Die Kategorien sind in der jeweils gültigen Beitragsliste ersichtlich. Eine bloße Namensänderung einer Kategorie ist nicht als Kategorienwechsel anzusehen, wenn die weiteren Bedingungen unverändert bleiben.

(2) Die Einreihung in eine Kategorie erfolgt zum Zeitpunkt des Beitritts in die Sektion nach beidseitigem Einvernehmen. Ein Wechsel der Kategorie erfolgt auf Grund faktischer Umstände ohne weitere Handlungen (Erreichen einer bestimmten Alterskategorie, gemeinsamer Haushalt aufgegeben oder Gründung eines gemeinsamen Haushalts, uä.) oder auf Grund besonderer Vereinbarung nach ausdrücklicher Zustimmung der Sektionsleitung.

(3) Als Stichtag für die faktischen Umstände gilt der 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres.

(4) Ein Wechsel in die Mitglieds-kategorie B kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sektionsleitung erfolgen. Ein Wechsel von der Kategorie B in eine andere Kategorie kann ebenso nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sektionsleitung erfolgen. Es besteht generell kein Wahlrecht für Mitglieder nach einer Einreihung im Sinne des Abs. 2.

(5) Eine Änderung der Mitgliedskategorie ohne Zustimmung des Mitglieds ist der Sektionsleitung nicht gestattet. Abs. 2, 2. Satz 1. Fall, gilt.

(6) Mitglieder der Kategorie B haben das Recht die Plätze bis 16:00 Uhr nach den allgemeinen Regelungen zu buchen. Platzbelegungen, ausgenommen Feiertage, nach 16:00 Uhr dürfen nur am Spieltag nach 13:00 Uhr am selben Tag gebucht werden.

(7) Jeder Mitgliedskategorie steht es frei sich zu diversen BBSV Veranstaltungen anzumelden. Bei diesen Spielen gilt für jede Kategorie § 2 Abs. 3.

3. Teil

Besondere Regelungen

1. Abschnitt: Gäste

Zulässigkeit

§ 18. (1) Gastspieler dürfen die Tennisanlagen unter Beachtung und Verantwortung eines BBSV Sektion Tennis Mitglieds benützen.

(2) Bei der Benützung sind zudem die Einschränkungen dieses Abschnitts maßgebend.

(3) Die Vermittlung iSd. § 19 von Plätzen rein an sektionsfremde Personen erfolgt über die Sektionsleitung. Generelle Ausnahmen können seitens der Sektionsleitung an einzelne Personen erteilt werden.

(4) Gast ist jede Person, die nicht Mitglied in der Sektion Tennis ist. Die Übertragung von nicht genützten Spielrechten ist ausgeschlossen.

Vermittlung

§ 19. Unter Vermittlung wird jede Nutzung der Tennisanlage ohne aktive Teilnahme eines BBSV Mitgliedes verstanden („es spielen nur die Gäste“). Aktiv nimmt ein Mitglied als aktiver Spieler teil.

Buchung

§ 20. Im Reservierungssystem sind als Spielpartner ein oder mehrere Gastspieler auszuwählen. Die Buchung hat wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Verantwortung

§ 21. (1) Bei mehreren Mitgliedern (Doppel) ist primär jene Person verantwortlich, welche die Buchung durchgeführt hat. Wurde keine Buchung getätigt, sind alle Mitglieder verantwortlich. § 8 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Den Sektionsleitern ist es vorbehalten, bestimmte Personen (Gäste) von der Platznutzung auszuschließen. Ein etwaiger Ausschluss ist nicht zu begründen.

(3) Den Sektionsleitern ist es zudem vorbehalten einem Mitglied die Berechtigung zu entziehen mit Gästen die Tennisanlagen als Verantwortlicher (§ 21) zu benützen. Eine solche Maßnahme ist insbesondere wegen einer oder mehrerer Übertretungen dieses Abschnitts zulässig. Die Dauer kann bis zu sechzig Tagen betragen. Diese Maßnahme ist dem Mitglied auf Anfrage kurz zu begründen. Der Anlassfall für den Entzug der Berechtigung darf ab dem Ausspruch nicht länger als sechzig Tage zurückliegen. Eine etwaige zusätzliche Benutzersperrung bleibt davon unberührt.

Zahlung

§ 22. (1) Das Mitglied (§ 21) ist für die vollständige, wahrheitsgemäße und richtige Einhebung der Gästebühr verantwortlich. Das Mitglied haftet bei Abweichungen, was zu § 8 Abs. 3 führt. Unrichtige Abrechnungen stellen jedenfalls einen schweren Verstoß dar.¹

(2) Abgerechnet wird laut Reservierung im System - wenn die Benützung der Tennisplätze für einen längeren Zeitraum erfolgte, dann nach dieser Zeit.

(3) Maßgebend ist der zum Buchungszeitpunkt geltende Gästetarif.

(4) Der entsprechende Betrag ist sofort nach der Platznutzung in einem Kuvert in den Postkasten (befindet sich beim Clubhauseingang in Richtung Umkleiden) zu werfen. Zudem ist ein Zettel mit der leserlichen Information über den Namen des Mitglieds, Name des Gastes, Datum und Spielzeit in das Kuvert beizulegen. Abweichungen sind auf dem Zettel zu begründen.

(5) Abgerechnet wird stundenweise. In Ausnahmefällen, beim Überschreiten der Reservierungsdauer und weiterer Spielmöglichkeit (keine Reservierung im Anschluss), kann halbstündlich abgerechnet werden (=faktische Spielzeit).

(6) Eine Spielzeit bis zu zehn Minuten über der Reservierungsdauer hinaus braucht nicht im Sinne des Abs. 5 abgerechnet werden. Ab Beginn der elften Minute ist eine halbe Stunde (Hälfte der geltenden Stundengebühr) abzurechnen.

(7) Liegen keine entsprechenden Unterlagen bereit (Abs. 4), sind die Gegenstände behelfsmäßig, auf andere geeignete Weise, im Postkasten zu hinterlegen.

Abendbelegung

§ 24. (1) Primär soll den Mitgliedern die Platznutzung am Abend vorbehalten sein.

(2) Auch bei Mehrbelegung (Doppel) ist diese Regelung im vollen Ausmaß anwendbar.

(3) Etwaige Einschränkungen des § 12 ff gelten sinngemäß für Gäste.

§ 25. Diese Regelung gilt werktags. Sonntage und Feiertage sind somit nicht von der Einschränkung umfasst.

§ 26. An Werktagen dürfen Gäste die Tennisplätze nach 16:00 Uhr grundsätzlich (Ausnahme § 27) nicht benützen.

§ 27. Ist am selben Spieltag ein Platz nach 14:00 Uhr noch nicht belegt, dann darf nach 14:00 Uhr ein beliebiger Platz mit einem Gastspieler für eine Abendbelegung gebucht werden.

2. Abschnitt: Kinder und Jugendliche

Beiträge

§ 28. (1) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und keine Einschreibgebühr.

(2) Sichttag ist bei bestehenden Mitgliedern der 01.01 des jeweiligen Spieljahres, bei neuen Mitgliedern das Eintrittsdatum.

¹

Aus Gründen der Fairness wird darauf hingewiesen, dass jeder Gast gleich zu behandeln ist. Es obliegt nicht dem Mitglied die Preise eigenständig anzupassen und dadurch einzelne Gäste besser zu stellen. Auch der Sektionsleitung stehen dzb. grundsätzlich keine Ausnahmen zu. Ebenso ist beim „Probespielen“ der Tarif zu bezahlen – wird der Gast künftig Mitglied, wird die letzte Zahlung (davon maximal zwei Stunden) auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet, wenn das Probespielen der Sektionsleitung vor Spielbeginn bekannt gegeben und diesbezüglich eine Zustimmung erteilt worden ist. Unrichtige Abrechnungen werden künftig nicht mehr toleriert – es ist nur Fair, wenn jeder Gast gleich behandelt wird „gleiches Recht für alle“!

Keine Einschränkung

§ 29. Kinder und Jugendliche dürfen die Tennisanlage unter den gleichen Voraussetzungen wie Erwachsene, insbesondere auch am Abend, benutzen.

§ 30. Der BBSV Salzburg, Sektion Tennis, bekennt sich zu einer umfassenden Kinder- und Jugendförderung und honoriert (§ 32) ehrenamtliche Tätigkeiten in diesem Bereich. Alle Mitglieder werden eingeladen, aktiv im Bereich Kinder- und Jugendförderung mitzuwirken.

Ausnahme von Gästegebühren

§ 31. Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung - beispielsweise im Rahmen eines Turnieres oder Gruppentrainings - können die Tennisanlagen nach Genehmigung der Sektionsleitung auf Nichtmitgliedern (Kinder- und Jugendliche) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Honorierung ehrenamtlicher Tätigkeiten

§ 32. Je nach Ausmaß einer ehrenamtlichen Tätigkeit steht es der Sektionsleitung frei, auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendförderung engagierten Mitgliedern eine Jahresmitgliedschaft, Sachzuwendungen (bzw. Bälle) oder andere Anerkennungen zu verleihen. Über die Honorierung einer ehrenamtlichen Tätigkeiten wird am Ende der Saison entschieden.

4. Teil Forderungen

Keine Ausnahmeregelung

§ 33. Durch Forderungen darf der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Forderungen fallen unter keinerlei Ausnahmeregelungen. Forderungen sind somit dem „Regelbetrieb“ gänzlich gleichgestellt.

Ablauf

§ 34. (1) Gefordert darf – höchstens – immer nur jener Spieler werden, der maximal fünf Platzierungen dem Forderer vorgereicht ist (der Siebte darf höchstens den Zweiten fordern).

(2) Gespielt wird jede Forderung auf zwei gewonnene Sätze. Der dritte Satz ist auszuspielen. Ausnahmen können nur „einstimmig“ von den Spielern vereinbart werden.

(3) Ein Spieler darf nicht mehr als eine Forderung, als Geforderter oder Forderer, annehmen bzw. aussprechen. Nach Absolvierung der Forderung darf wieder eine weitere Forderung ausgetragen werden.

(4) Die Tennisregeln der INTERNATIONAL TENNIS FEDERATION (ITF) gelten uneingeschränkt, sofern keine Abweichung „einstimmig“ zwischen den Spielern vereinbart wurde.

Spieltermin

§ 35. (1) Nach Ausspruch einer Forderung ist grundsätzlich ein Spieltermin in den darauffolgenden 14 Kalendertagen zu vereinbaren.

(2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen, wie beispielsweise Urlaub oder Kur, denkbar. In diesen Fällen ist unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses ein Termin zu fixieren. Innerhalb von längstens 14 Kalendertagen nach Ausspruch der Forderung ist in diesem Fall jedenfalls ein Termin binnen 14 Kalendertagen zu vereinbaren.

Krankheit

§ 36. (1) In jeder Saison kann sich ein Spieler auf Grund von Krankheit (Verletzung) für maximal 14 Kalendertage durchgehend sperren lassen. In dieser Zeit darf der Spieler nicht gefordert bzw. die ausgesprochene Forderung nicht angenommen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit Bekanntgabe an die Sektionsleitung. Die Sperrung ist von einer ausgesprochenen aber nicht angenommenen (Satz 2) Forderung abhängig. Ohne ausgesprochene Forderung kann keine Sperrung verlangt werden.

(2) Kann nach Ablauf dieser Frist die Forderung nicht absolviert werden (§ 35), scheidet der durch Krankheit nicht spielbereite Spieler aus der Rangliste vorerst aus. Die nachgereihten Spieler rücken eine Platzierung vor. Soweit möglich, kann der nächste mögliche Spieler gefordert werden.

(3) Nach „Genesung“ wird der Spieler zwei Platzierungen gegenüber seiner ursprünglichen Ranglistenposition zurückgereiht. Der Spieler erhält jedoch bei einer Forderung, ausgesprochen binnen einem Monat nach Wegfall der Krankheit (Verletzung), ein „Startguthaben“ gegenüber dem Nächstgereihten von 3:0 und beim Übernächstgereihten von 2:0 in jedem Satz.

(4) Bei den Letztgereihten gilt diese Regelung sinngemäß.

Weitere Hinderungsgründe

§ 37. (1) Liegen andere Hinderungsgründe (längerer Urlaub oder längere berufliche Abwesenheit) vor, deren Dauer mit einer Krankheit vergleichbar ist, ist § 36 sinngemäß anzuwenden.

Walk – over (w.o)

§ 38. (1) Kann mit dem geforderten Spieler kein Termin vereinbart werden und liegen die Gründe hierfür überwiegend beim Geforderten, so gilt die Forderung aus Sicht des Forderers als gewonnen (w.o.). Im umgekehrten Fall gilt die Forderung als verloren.

(2) Über ein walk – over entscheidet bei Streitigkeiten die Sektionsleitung nach Anhörung beider Spieler.

Einfordern

§ 39. Spieler, die sich erstmals in die Rangliste einfordern möchten, dürfen jeden beliebigen Spieler fordern. Bei einer Niederlage werden sie zum Schluss eingereiht.

Niederlage und Sieg des Forderers

§ 40. (1) Verliert der Forderer seine Forderung, dann darf er gegenüber demselben Geforderten erst wieder in 14 Kalendertagen erneut eine Forderung aussprechen. Gegenüber anderen Ranglistenspielern besteht keine Forderungssperre.

(2) Bei einem Sieg des Forderers belegt er die Platzierung des Geforderten. Der Geforderte (Verlierer) darf den Forderer (Sieger) erst wieder nach 14 Tagen fordern.

(3) § 36 Abs. 2 ist formal nicht als Sieg zu werten, wobei unter Umständen die gleichen Wirkungen eintreten könnten (vorrücken von Platz zwei auf Platz eins).

Dokumentation

§ 41. (1) Das Ergebnis einer Forderung kann nur berücksichtigt werden, wenn es der Sektionsleitung bekannt gegeben wurde (Abs. 2).

(2) Forderungen sind nach Ausspruch der Forderung in die entsprechende Liste auf der BBSV Anlage (beim Eingang – nahe Postkasten) einzutragen. Diese Eintragung ist mit dem Ergebnis der Forderung zu komplettieren.

5. Teil

Sonstige Regelungen

Verhalten

§ 42. (1) Die Tennisplätze dürfen ausschließlich mit geeigneten Tennisschuhen (Sandplatz) betreten werden.

(2) Es ist angemessene Tenniskleidung zu tragen.

(3) In Platznähe ist für möglichste Ruhe und Stille zu sorgen.

(4) Die Plätze sind nach dem Spielen entsprechend kreisförmig abzuziehen, von Verunreinigung zu befreien und vor dem Spielen sowie unter Umständen während einer Spielunterbrechung bei Trockenheit zu bewässern („Platzpflege“).

(5) Die Platzpflege soll rechtzeitig vor Spielende erfolgen, damit die nachfolgenden Nutzer die Plätze ohne zeitliche Einschränkung bespielen können.

(6) In den Wasch- und Umkleieräumen ist für größte Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Sparsamer Warmwasserverbrauch ist geboten, damit auch nachfolgende Spieler Warmwasser vorfinden.

(7) Das Clubhaus darf nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

Spielzeit

§ 43. (1) Die Plätze dürfen nur zu Zeiten belegt werden, an denen eine Reservierung im System möglich ist.

(2) Eine erweiterte Nutzung ist zudem eine Dreiviertelstunde vor und nach diesem Zeitraum zulässig. Die erweiterte Nutzung steht primär jenen Personen zu, die den Platz unmittelbar zuvor belegt haben. Regelungen, die die maximale Spielzeit einschränken (bspw. § 11) finden auf diesen Zeitraum keine Anwendung.

Sicherheit

§ 44. (1) Um eine missbräuchliche Benutzung durch nicht befugte Personen auszuschließen, sind alle Mitglieder verpflichtet, darauf zu achten, dass die beiden Tennisplätze sofort nach dem Verlassen versperrt werden.

(2) Wenn keine anderen Mitglieder oder der Betreiber des Clubhauses mehr anwesend sind, ist das Clubgebäude und das Eingangstor zur Sportanlage beim Verlassen zu versperren.

(3) Die Mitglieder haben darauf zu achten, dass die Anlage von Unbefugten (aktuell: Vereinsfremde Personen – Jugendliche – die den Sportplatz nutzen wollen) nicht benutzt wird.

Schäden

§ 45. (1) Jeder Spieler haftet persönlich für selbstverschuldete Beschädigungen des Platzes und dessen Einrichtungen. Jegliche Schäden (auch ohne Verursachung) sind unverzüglich der Sektionsleitung zu melden.

(2) Die Tennisplätze dürfen nur bespielt werden, wenn diese nicht beschädigt werden.

Zugangswege und Parkplätze

§ 46. (1) Das Queren des Fußballplatzes ist mit Tennisschuhen verboten. Ausnahmen können sich für einen Turnierleiter bei Veranstaltungen ergeben.

(2) Das Parken auf dem Sportplatzareal oder auf der Zufahrtsstraße ist grundsätzlich nicht gestattet.

Trainingsbälle und Ballmaschine

§ 47. (1) Die Ballmaschine darf von Mitgliedern nach einer entsprechenden Einschulung benutzt werden. Als Spielpartner ist der Spieler „Benützung der Ballmaschine“ zu wählen. Die Ballmaschine kann aus technischen Gründen nur auf Platz 1 verwendet werden.

(2) Beschädigungen der Maschine sind unverzüglich der Sektionsleitung zu melden.

(3) Seitens der Sektion Tennis werden für die Benützung der Ballmaschine kostenlos Bälle zur Verfügung gestellt. Diese Bälle dürfen nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Ballmaschine gebraucht werden. Aufschlagtraining mit diesen Bällen ist zulässig.

(4) Ob die Ballmaschine – nach Kenntnisstand der Sektionsleitung – betriebsbereit ist, ist auf der Homepage kundegemacht (Informationen / Angebote). Es besteht kein Anspruch auf Nutzung bzw. auf Reparatur der Maschine. Die Entscheidung, ob und inwieweit die Ballmaschine weiter verwendet wird, obliegt der Vereinsleitung. Der Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund.

(5) Bei Nässe ist die Nutzung der Ballmaschine jedenfalls nicht zulässig. Der Gebrauch von feuchten Bällen führt bei der Maschine zu Defekten. Zudem wird die Haltbarkeit der Bälle stark eingeschränkt.

(6) Für die Benützung der Ballmaschine am Abend ist die Abendregelung für Gäste (§§ 24 ff) dann anzuwenden, wenn der Platz nur von einem Spieler belegt wird.

Beschwerden

§ 48. Verstöße gegen diese Ordnung oder sonstige Beschwerden sind per Mail an bbsv-tennis@sbg.at, im Ausnahmefall telefonisch oder mündlich, an die Sektionsleitung zu richten. Die Beschwerde ist entsprechend zu präzisieren.

Sektionsleitung

§ 49. Der Begriff Sektionsleitung umfasst die Sektionsleiter, deren Stellvertreter sowie den Vorstand (Obmann). Welche Personen mit diesen Funktionen betraut sind, kann auf der Homepage eingesehen werden.

Der Vorstand:

Leopold FUCHS

Die Sektionsleitung:

Gerhard GOSTNER

Mag. Wolfgang HAIM

Christian GROIßBERGER